

FACHHOCHSCHULE



für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
'Alice Salomon'
University of Applied Sciences

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

NR. 31/2008

29.09.2008

**1. Änderung
der Zulassungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement
nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)
mit fachgebundener Studienberechtigung***

* Vom Akademischen Senat der ASFH auf der Sitzung am 6.5.2008 beschlossen und mit Schreiben vom 18.09.2008 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

1. Änderung Zulassungsordnung

für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) mit fachgebundener Studienberechtigung

Der Akademische Senat hat am 6.5.2008 diese Zulassungsordnung nach § 11 BerlHG für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG vom 13.02.2003 in der jeweiligen Änderungsfassung) beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung trifft Regelungen für Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung, d.h. Bewerberinnen, die kein (Fach-)Abitur haben, sondern sich mit einem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss bewerben.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG ist auf dem Formular der ASFH Berlin zu stellen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Zeugnis über den Realschulabschluss,
- b) Zeugnis über die Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf, in Heilerziehungspflege oder Geburtshilfe sowie Nachweise über die berufsbezogene Fort- und Weiterbildung und/oder Berufstätigkeit in leitender Position,
- c) Belege über mindestens vierjährige Vollzeittätigkeit in einem pflegerischen Fachberuf oder in der Geburtshilfe. Zum Nachweis der beruflichen Tätigkeiten dienen Zeugnisse des Arbeitgebers.
- d) Ausführliche Darlegung der Studienmotivation und Begründung der Eignung für das Studium gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Die Darlegung soll 1 bis 2 Seiten umfassen und ist in maschinenschriftlicher Form einzureichen.

(2) Grundsätzlich finden die Vorschriften über die Immatrikulation oder die Versagung der Immatrikulation gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten und über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Studierenden an der ASFH Berlin in Verbindung mit § 3 der Hochschulzulassungsverordnung und § 11 BerlHG Anwendung.

(3) Die vorläufige Immatrikulation gilt im Regelfall für die Dauer von zwei Semestern, längstens jedoch für vier Semester. Danach entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Immatrikulation. Es gelten die jeweils aktuellen Regelungen des BerlHG.

§ 3 Festsetzung der Zahl der Studienplätze und Fristen

(1) Die Quote gemäß § 8 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung in Verbindung mit § 11 BerlHG beträgt bis zu 20% der festgesetzten Zulassungszahl. Zusammen mit den Quoten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung darf diese Quote 30 % der festgesetzten Zulassungszahl nicht überschreiten. Die Zulassung der Bewerberinnen erfolgt durch die ASFH anhand der fristgemäß und vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Die Bewerbungsfristen richten sich nach § 3 der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Der Zulassungskommission gehören mindestens zwei Professor/innen aus dem Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement der ASFH an. Eine Mitarbeiterin aus der Hochschulverwaltung, die dem Bereich Gesundheits- und Pflegemanagement angehört, kann an den Auswahlverfahren beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Akademischen Senat der ASFH für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über den Grad der Erfüllung der Kriterien und bildet eine Rangfolge unter den zuzulassenden Bewerber/innen. Soweit Rangleichheit besteht, gilt § 8a BerlHZG.

§ 5 Beurteilungskriterien für die Auswahl

(1) Die nachfolgend genannten Auswahlkriterien sollen bei der Feststellung der Eignung der Bewerberin berücksichtigt werden. Grundlage der Auswahl sind der in der Bewerbungsakte vorliegende berufliche Werdegang und die ausführliche Darstellung der Studienmotivation entsprechend § 2 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Ordnung: Aus diesen Bewerbungsunterlagen sind besonders zu berücksichtigen:

- berufliche Erfahrungen
- Fort- und Weiterbildungen, die für den angestrebten Beruf relevant sind
- außerberufliche Aktivitäten und soziales Engagement
- Studienmotivation
- Berufsplanung
- Belastungssituation durch Studium und Berufstätigkeit
- Selbsteinschätzung der Bewerberin im Hinblick auf die Anforderungen im Studium.

(2) In das Auswahlverfahren wird nicht einbezogen, wer den Bewerbungstermin versäumt oder den Bewerbungsantrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt hat. Darüber hinaus darf an dem Auswahlverfahren nicht teilnehmen, wer unter die Quoten nach § 8 Abs. 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung fällt.

§ 6 Gewichtung und Rangliste für die Auswahlentscheidung

Der Zulassungsrang ergibt sich aus der Summe der ermittelten Punkte für:

- die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung:

Abschlussnote sehr gut (Notendurchschnitt bis 1,4)	2 Punkte
Abschlussnote gut (Notendurchschnitt bis 2,4)	1 Punkt
- leitende Berufstätigkeit im studienrelevanten Beruf:

bei einer Leitungstätigkeit von 3 und mehr Jahren	3 Punkte
bei einer Leitungstätigkeit von 2 bis unter 3 Jahren	2 Punkte
bei einer Leitungstätigkeit von 1 bis unter 2 Jahren	1 Punkt
- berufliche Weiterqualifizierungen:

studienrelevante, insb. funktionsbezogene – und Fach-Weiterbildungen:	
ab 1000 Stunden	3 Punkte
720 – 999 Stunden	2 Punkte
200 – 719 Stunden	1 Punkt
- ersatzweise anzuerkennende Tatbestände: 1 Punkt
(insb. Kindererziehungszeiten, Dauerpflege von Angehörigen)

Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 9 Punkte.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASFH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Christine Labonté-Roset
Rektorin